



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique
Office du médecin cantonal

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinien
der Dienststelle für Gesundheitswesen
für die
Weiterbildung in Hausarztpraxen
(Praxisassistenz)

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Hausarztmedizin stellt eine Reihe spezifischer Anforderungen und verlangt nach besonderen Kompetenzen. Ein Teil der Weiterbildung muss zwingend in diesem Berufsumfeld absolviert werden, bevor der Kandidat in der Lage ist die Hausarztstätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben.

² Die vorliegenden Richtlinien sollen die praktische Umsetzung der Praxisassistenz im Generellen einfach und effizient regeln. Sie stehen in Einklang mit den bestehenden Weiterbildungsbestimmungen.

Art. 2 Bewilligung

¹ Die Praxisassistenz stellt eine Weiterbildung im Rahmen der Assistenzzeit dar und erfordert daher keine zusätzliche Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Ausbildung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe (SR/VS 811.100).

² Vorbehalten bleibt der Fall eines Assistenzarztes, der schon über einen Facharzttitel FMH verfügt.

Art. 3 Voraussetzungen für Assistenzarzt in Weiterbildung „Allgemeine Medizin“

¹ Eine Praxisassistenz kann grundsätzlich frühestens nach Absolvierung von drei Jahren klinischer Weiterbildung, davon mindestens ein Jahr in „Innere Medizin“, absolviert werden.

² Der Assistenzarzt muss einen anerkannten Kurs in Notfallmedizin gemäss Kapitel 2.4.3 des Weiterbildungsprogramms der FMH (siehe offizielle Liste SGI; offizielle Liste SGAM) ausweisen.

³ Der Assistenzarzt muss die weiteren Anforderungen aus dem Walliser Programm „Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ erfüllen.

Art. 3bis Voraussetzungen für Assistenzarzt in Weiterbildung „Pädiatrie“

¹ Eine Praxisassistenz kann grundsätzlich frühestens nach Absolvierung von zwei Jahren in klinischer Ausbildung in Kinderheilkunde absolviert werden.

² Der Assistenzarzt muss einen anerkannten PALS-Kurs oder einen von der FMH anerkannten Kurs in Notfallmedizin Pädiatrie abgeschlossen haben.

³ Der Assistenzarzt muss die weiteren Anforderungen aus dem Walliser Programm „Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ oder die schweizerisch anerkannten Anforderungen erfüllen.

Art. 4 Bedingungen für Lehrpraktiker

¹ Der Lehrpraktiker muss die Anforderungen aus dem Walliser Programm „Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ erfüllen.

² Der Lehrpraktiker darf einen Assistenten nur annehmen, wenn dieser die Anforderungen erfüllt (*cura in eligendo*). Er muss ihm alle notwendigen Anweisungen geben, damit dieser seine Aufgaben in der Praxis wahrnehmen kann (*cura in instruendo*). Er muss ihn gemäss den Erfordernissen der jeweiligen Situation beaufsichtigen (*cura in custodiendo*).

³ Der Lehrpraktiker ist verantwortlich, dass seine Haftpflichtversicherung die Tätigkeit des Assistenzarztes abdeckt. Sie muss vorsehen, dass der Lehrpraktiker vom Praxisassistenten im Sinne von Artikel 5 vertreten werden kann.

Art. 5 Vertretung durch Assistenzarzt (Supervisionsstufe Null)

¹ Die gesamte Dauer der Praxisassistenz gilt als Weiterbildungszeit. Der Assistenzarzt ist daher immer unter der Verantwortung des zuständigen Lehrpraktikers tätig, ob dieser anwesend ist oder nicht. In diesem Sinne ist keine Vertretung im klassischen Sinne möglich, in welcher der Vertreter unter alleiniger Verantwortung mit Berufsausübungsbewilligung usw. tätig ist, sondern nur während mehr oder weniger langen Abwesenheiten des Lehrpraktikers, mit der Gewährleistung einer Supervision durch diesen oder einen von diesem bestimmten anderen Arzt (Referenzarzt). In jedem Fall muss der Lehrpraktiker oder der Referenzarzt anwesend oder innert kürzester Frist erreichbar sein.

² Im ersten Monat (beziehungsweise in den ersten zwei Monaten für eine 50 %-Tätigkeit) und in der letzten Woche ist keine Vertretung möglich.

³ Die Dauer der Vertretung darf nicht 25 % der gesamten Praktikumsdauer der Weiterbildung in Hausarztpraxen übersteigen. Auch darf die Vertretungszeit im Gesamten (Supervisionsstufe Nulle) vier Wochen nicht übersteigen.

⁴ Bei kurzer Abwesenheit ist der Lehrpraktiker nicht verpflichtet, formell einen anderen Arzt zu bestimmen, der die Supervision sowie den Support übernimmt.

⁵ Bei längerer Abwesenheit („Vertretung“) bestimmt der Lehrpraktiker ausdrücklich einen anderen Arzt (Referenzarzt), um die Supervision sowie den Support zu gewährleisten.

⁶ In jedem Fall muss der Lehrpraktiker (oder der von ihm bestimmte Referenzarzt) innert kürzester Zeit erreichbar sein.

Art. 6 Todesfeststellung und Verschreibung von Betäubungsmitteln

¹ Der Assistenzarzt kann eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen, wenn er dazu die notwendigen Anweisungen gemäss Art. 4 Absatz 2 erhalten hat. Er unterzeichnet die Todesbescheinigungen in Ausübung seiner Funktion (in Vertretung, Dr. X, Assistenzarzt Praxis Dr. Y). Er muss eine Liste mit den Todesbescheinigungen führen, die er ausstellt. Diese Liste muss vom Lehrpraktiker so rasch wie möglich kontrolliert und visiert werden. Sie wird anschliessend im Praxisarchiv aufbewahrt.

² Der Assistenzarzt kann Betäubungsmittel verschreiben, wenn er dazu die notwendigen Anweisungen gemäss Art. 4 Absatz 2 erhalten hat. Er benutzt dazu das Rezeptformular für Betäubungsmittel des Lehrpraktikers, das er in Ausübung seiner Funktion unterzeichnet (in Vertretung, Dr. X, Assistenzarzt Praxis Dr. Y). Er muss eine Liste mit den verschriebenen Betäubungsmitteln führen. Diese Liste muss vom Lehrpraktiker so rasch wie möglich kontrolliert und visiert werden. Sie wird anschliessend im Praxisarchiv aufbewahrt.

Art. 7 Inspektion

Die DGW kann jederzeit überprüfen, ob die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

Art. 8 Sanktionen

Im Missbrauchsfall sind die im Gesundheitsgesetz Artikel 133ff vorgesehenen Strafbestimmungen anwendbar.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 15. Oktober 2015 in Kraft.

Sitten, 15. Oktober 2015


Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt